

Rubrik: ePublikation – Amtliche Meldungen
Unterrubrik: Beschluss
Publikationsdatum: KABDA 23.06.2023
Meldungsnummer: AM-DA17-0000000622

Publizierende Stelle
Gemeinde Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023

Betrifft: 8158 Regensberg

Angaben zum Protokoll/zu Beschlüssen:
Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Gemeindeversammlung Primarschulgemeinde

Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Gemeindeversammlung Evang.-reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
2. Genehmigung der Bauabrechnung über Fr. 19'615.15 für die Revision der Turmuhr
3. Wahl von Cornelia Gawenda, geb. 1966, Im Chratz 19, Regensberg, als Mitglied der reformierten Rechnungsprüfungskommission

Beschlussdatum: 14.06.2023

Protokoll:

Die Protokolle liegen ab dem 23. Juni 2023 während 30 Tagen zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Berichtigung der Protokolle kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf verlangt werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Beschlüsse (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Gegen die Beschlüsse der Evang.-reformierten Kirchgemeinde kann von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Evang.-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesenstrasse 7, 8113 Boppelsen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Kontaktstelle:

Gemeinde Regensberg
Untenburg 32
8158 Regensberg

Es gilt die amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 23. Juni 2023.